

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebotes durch die zuständige Studienkommission bestellt. Darüber hinaus können Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüferin bzw. Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine **schriftliche Prüfungsleistung**. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.
- (2) Bei der Abgabe der Arbeit hat **die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern**, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird zu einem **Thema aus dem gewählten Profildbereich** angefertigt. Das Thema der Masterarbeit **wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 8 gestellt**. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. **Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.**
- (4) Die **Ausgabe des Themas der Masterarbeit** erfolgt auf **Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt**. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat **mindestens 60 ECTS-Punkte** erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen **Bearbeitungsumfang von 30 ECTS-Punkten (entspricht 900 Stunden)** und ist **innerhalb eines Zeitraumes von 22 Wochen anzufertigen**. Themenstellung und Betreuung

sind hieran anzupassen. Das **Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden.**

(6) **Auf Antrag** der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit **einmal um höchstens acht Wochen verlängern**. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 29.

(7) **Erkrankt** die bzw. der Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die **Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen**. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist **durch ein ärztliches Attest nachzuweisen**; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist **in der Regel in deutscher Sprache** abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann **auch die Abfassung in englischer Sprache zulassen**, wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten vorliegt und die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss **maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert** sein.

(10) Die Masterarbeit ist **fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt** einzureichen. **Zusätzlich** ist eine **elektronische Version** in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten **eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts** beizufügen: *„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“*

(12) Die Masterarbeit ist von **zwei Prüfungsberechtigten** gemäß § 8 auf Grundlage von § 16 zu bewerten. Das **Bewertungsverfahren soll acht Wochen** nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine bzw. einer der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer gemäß § 8 zu bestellen. Die von dieser bzw. diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 4 und 5 einbezogen.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist **schriftlich an das Akademische Prüfungsamt** der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Masterarbeit kann **nur zugelassen werden, wer**

1. im Masterstudiengang Bildungswissenschaften zugelassen ist,
2. mindestens 60 ECTS-Punkte erbracht hat,
3. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
5. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind **folgende Unterlagen beizufügen**:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder vergleichbare Prüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Masterstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Die **Zulassung ist zu versagen, wenn**

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder 3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, **kann einmal wiederholt werden**. Es wird ein **neues Thema gemäß § 15 Abs. 3 und 4** ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der **Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden**; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

(2) Die **Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig**.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) Die **Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes** können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die **Fristen der Elternzeit** sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

(3) **Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren**, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) **Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz** im selben Haushalt leben und diesen nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) **Studierende, die ohne studierunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung** nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils

die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Masterarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.